

## Satzung des Mennonitischen Geschichtsvereins

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *Mennonitischer Geschichtsverein*. Er hat seinen Sitz in Bolanden, Ortsteil Weierhof. Postanschrift ist die vereinseigene Mennonitische Forschungsstelle: Am Hollerbrunnen 2a, 67295 Bolanden-Weierhof, Deutschland. Der Verein ist in Kaiserslautern in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der mennonitischen Geschichtsforschung und der Besinnung auf das täuferische Erbe im Mennonitentum der Gegenwart. Er setzt sich zur Aufgabe

- a) die Sammlung von Büchern, Zeitschriften und Dokumenten zur Geschichte der Täufer und Mennoniten in der vereinseigenen Mennonitischen Forschungsstelle,
- b) die Herausgabe der *Mennonitischen Geschichtsblätter* sowie die Veröffentlichung bzw. Förderung von Schriften zur Geschichte und Lehre des Täufermennonitentums,
- c) die Pflege der mennonitischen Familienforschung,
- d) die Erhaltung der Menno-Kate, ihrer Einrichtung und der Menno-Simons-Gedächtnisstätte in Alt-Fresenburg bei Bad Oldesloe.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl natürliche Personen als auch Institutionen werden, die den Verein in der Erreichung seiner Ziele unterstützen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von drei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch den Austritt. Dieser ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

a) Die Mitglieder haben das Recht

1. auf unentgeltlichen Bezug der Mennonitischen Geschichtsblätter und auf ermäßigte Preise bei Veröffentlichungen des Vereins,
2. auf unentgeltliche Benutzung der Einrichtungen des Vereins, insbesondere der Forschungsstelle,
3. auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen des Vereins.

b) Die Mitglieder haben die Pflicht

1. den Verein und seine Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen,
2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als verbindlich anzuerkennen,
3. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Ein Ersatz von Unkosten ist zulässig.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit deren Erledigung nicht dem Vorstand übertragen wird. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Beirates,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
7. Änderung der Satzung,
8. Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, und zwar möglichst abwechselnd in Nord- und Süddeutschland. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder (natürliche Personen) mit je einer Stimme. Zur Aus-

übung des Stimmrechts einer juristischen Person kann eine natürliche Person (selbst Mitglied oder nicht Mitglied) schriftlich bevollmächtigt werden. Eine natürliche Person darf nur eine einzige juristische Person vertreten und somit höchstens zwei Stimmen abgeben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung auf schriftlichem Wege. Eine Einberufung, die zeitgerecht in den *Mennonitischen Geschichtsblättern* gedruckt wird, macht eine weitere schriftliche Einladung unnötig.

Eine Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht ausdrücklich in der Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzender der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer unterzeichnet.

#### **§ 7 Der Vorstand**

Den Verein leitet der Vorstand, der sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer und den Mitgliedern des Redaktionsteams der Mennonitischen Geschichtsblätter zusammensetzt. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder nicht nur im allgemeinen, sondern zugleich auch in ihr spezielles Amt. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß nach Abschluß des Kalenderjahres eine Jahresrechnung erstellt wird, die nach Prüfung den Mitgliedern in gedruckter Form vorzulegen ist.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter hinzuwählen.

#### **§ 8 Vertretung des Vereins**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

### **§ 9 Der Beirat**

Dem Vorstand steht ein Beirat von höchstens 12 Mitgliedern bei der Zusammenarbeit in Fragen der Forschung, der Publikationen und Organisation zur Seite. Zwei Drittel der Mitglieder des Beirates sollen Mennoniten sein. Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie sollten möglichst zu allen Vorstandssitzungen eingeladen werden. Bei Abstimmungen in einer Vorstandssitzung sind sie jedoch nicht stimmberechtigt.

### **§ 10 Geschäftsjahr und Verwaltungskosten**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die durch die Verwaltung und Aufgaben des Vereins entstehenden Aufwendungen werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden, Zuschüsse sowie durch Förderbeiträge bestritten.

Etwasigen Gläubigern gegenüber haftet nur das Vereinsvermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die beiden Kassenprüfer haben die Buch- und Kassenführung rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

### **§ 12 Entlastung**

Jahresbericht und Bericht des Kassenprüfers, der auch auf die Wirtschaftlichkeit der Ausgabengestaltung eingehen sollte, bilden die Grundlage für eine Entlastung des Vorstandes, die durch die Mitgliederversammlung zu beantragen ist.

### **§ 13 Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins, die nur mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, oder bei Wegfall des Satzungszweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden, Körperschaft

des öffentlichen Rechtes, zur ausschließlichen Verwendung im Sinne § 2.

**§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2002 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit der Eintragung tritt die bisherige Satzung vom 6. Juni 1982 außer Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern ist am 22. Oktober 2002 unter der Nr. VR 1189 erfolgt.